



BLITZINFO

Juli 2018

Rüstzeiten als Dienstzeit: Neuerlicher Antrag der AUF/FEG

Die AUF/FEG hat bereits im Vorjahr den Antrag an das BM.I gestellt, dass in jenen Bereichen, wo eine durchgehende Einsatzbereitschaft erforderlich ist, der Zeitaufwand für das Auf- und Abrüsten als Dienstzeit anerkannt wird.

Nach entsprechenden Gerichtsurteilen betreffend Rüstzeiten von Polizeibeamten im Schicht- bzw. Wechseldienst wird für Betroffene in Deutschland die Gewährung eines **Freizeitausgleichs im Ausmaß zwischen 12 und 22 Minuten pro Dienstreise** zusätzlich als Dienstzeit angerechnet.

Eine derartige Regelung scheint auch für die österreichischen Polizisten im **Schicht- und Wechseldienst** im Sinne einer kontinuierlichen Einsatzbereitschaft geboten, um sicherzustellen, dass sie dafür nicht unbezahlte Freizeit opfern müssen.

In den Verhandlungen mit dem BM.I im Vorjahr konnte jedoch **keine analoge Regelung** erzielt werden, weil es laut Dienstbehörde bis zum damaligen Zeitpunkt an einer entsprechenden **Judikatur in Österreich** fehlte.

Nun hat der OGH in einer Entscheidung vom 17.05.18 klargestellt, dass Umkleidezeiten dann der Arbeitszeit zuzurechnen sind, wenn das **An- oder Ablegen einer Dienstkleidung verpflichtend - in zeitlicher und örtlicher Hinsicht fremdbestimmt** - zu erfolgen hat.

Im Bereich der Polizei ist **das An- und Ablegen der Uniform sowie diverser Einsatzmittel** (Waffe, Pfefferspray, Handschellen etc.) unbestritten auf der Dienststelle in den entsprechenden Umkleideräumen bzw. Waffenkammern vorgeschrieben.

Diesbezüglich hat der Dienstgeber durch verschiedene Vorschriften (Allgemeinen Polizeidienststrichlinie, Polizeiuniformtragevorschrift u.a.m.) konkret festgelegt, in welcher Form dies genau zu erfolgen hat (einheitliche Adjustierung, Ladevorgang etc.).

Diese Tätigkeiten werden von den Beamten jedoch de facto **in der Freizeit** durchgeführt, da im Regelfall keine „überlappende“ Diensterteilung erfolgt.

Das bedeutet, dass die Kolleginnen und Kollegen entsprechend **früher** (Aufrüsten vor dem geplanten Dienstbeginn) ihren Dienst antreten bzw. entsprechend **später** (Abrüsten nach dem geplanten Diensten) beenden, um die Aufrechterhaltung einer gebotenen, durchgehenden Einsatzbereitschaft gewährleisten zu können.

Dies ist insbesondere auf allen **Basisdienststellen** für den Bereich der **Mindestbesetzung** (Außendienststreifen, Leitstellendienst, Besetzungsdienst etc.) gegeben.

Da nun eine Entscheidung des OGH vorliegt, hat die AUF/FEG in der letzten Sitzung des Zentralkomitees den Antrag gestellt, das BM.I um eine neuerliche **Aufnahme von Beratungsgesprächen** zu ersuchen.

Aus Sicht der AUF/FEG erscheint hier ähnlich wie in Deutschland eine Regelung in Richtung einer **pauschalen Zeitgutschrift pro anspruchsbegründender Dienstreise** erstrebenswert und gerechtfertigt.

Dadurch wäre sichergestellt, dass die Kolleginnen und Kollegen nicht weiterhin **unbezahlte Freizeit** opfern, um eine durchgehende Einsatzbereitschaft der österreichischen Exekutive zu gewährleisten.

*Wir
haben
die Ideen!*